

**Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen der antwerpes ag
und der antwerpes münchen gmbh**

Stand 12/2020

AGB Digital Communication

AGB Classic Communication

AGB ASP

AGB Hosting

AGB Software

AGB Wartung



Digital Communication AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der antwerpes ag

Präambel

- (1) Die antwerpes ag, Vogelsanger Straße 66, D-50823 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HR B Köln 20862, (nachfolgend „antwerpes“) befasst sich auf dem Gebiet der Neuen Medien mit der Konzeption und Realisierung von Internetauftritten sowie Intra- und Extranetanwendungen. Diese Leistungen können unter anderem die inhaltliche und technische Konzeption, das Screendesign, die Programmierung, das Hosting und Application Service Providing, die Überlassung von SecondLevelDomains, die Betreuung und Implementation von Administrationtools, e-commerce-Lösungen und weiteren komplexen datenbankgestützten Anwendungen sowie die Kundenberatung umfassen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Digital Communication AGB“) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen antwerpes und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag mit seinen Anlagen einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen, sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften und diesen Digital Communication AGB. Die von antwerpes zu erbringende Gesamtleistung wird nachfolgend auch als „Produkt“ bezeichnet.
- (2) Der Leistungsbeginn richtet sich nach der einzelvertraglichen Regelung.

§ 3 Projektabwicklung

- (1) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Leiter als Ansprechpartner für das Projekt (nachfolgend „Projektleiter“). Die Projektleiter stimmen die inhaltliche und terminliche Planung und Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Projektleiterbesprechungen ab. antwerpes erstellt über diese Besprechungen Ergebnisprotokolle. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt eines Protokolls innerhalb von *fünf (5)* Werktagen nach Erhalt zu widersprechen, wenn er dessen Inhalt nicht genehmigen will.
- (2) Ein detaillierter Terminplan wird bei Projektstart erarbeitet. Er bildet die Grundlage für die Steuerung der Projekttermine und ist laufend fortzuschreiben. In dem

Terminplan sollen auch die Termine für die Projektleiterbesprechungen festgelegt werden.

- (3) Die Durchführung der Arbeiten und die Feinabstimmung der Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Art der Durchführung der zu erbringenden Leistungen liegt bei antwerpes. antwerpes übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele, die er mit den von antwerpes erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den von antwerpes mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei Arbeiten im Betrieb des Kunden zu gewähren.
- (2) Der Projektleiter des Kunden ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden, und für die Herstellung des Kontaktes zu seinen Fachabteilungen verantwortlich. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass notwendige Entscheidungen des Kunden zeitgerecht getroffen werden.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für antwerpes kostenfrei erbracht werden.
- (4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen der Leistungen von antwerpes zu tragen. Der Kunde ist in diesem Fall ferner verpflichtet, antwerpes den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Während der Dauer der Verzögerung ist antwerpes von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und diesen Digital Communication AGB befreit.

Abschnitt II – Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

§ 5 Höhe der Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Verbindung mit der jeweils aktuellen Preisliste.
- (2) Im Einzelvertrag angegebene Schätzungen des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls antwerpes im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird antwerpes den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird antwerpes die dem Schätzpreis

zugrunde liegenden Leistungs- und Mengensätzen nicht überschreiten.

- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (4) Reisekosten einschließlich Unterbringung und sonstiger Auslagen werden dem Kunden nach Maßgabe der bei Vertragsschluß jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag rechnet antwerpes über die erbrachten Leistungen monatlich nachträglich ab.
- (2) Bei Geldschulden, ist antwerpes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von *acht (8)* Prozent über dem Basiszinssatz zu erheben, sofern keine Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche sowie eines höheren Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Im übrigen finden die in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ aufgeführten Zahlungsbedingungen Anwendung.

Abschnitt III – Gewährleistung, Haftung, Verzug und Verjährung

§ 7 Allgemeine Gewährleistung

- (1) Garantien für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks gelten nur dann als übernommen, wenn sie von antwerpes ausdrücklich und schriftlich als übernommen bezeichnet werden.
- (2) Sofern nicht vorstehend oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet antwerpes die Tauglichkeit ihrer Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch, der sich ausschließlich aus der bei Leistungserbringung gültigen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungsbeschreibung ergibt.
- (3) Im Fall erheblicher Abweichungen der von antwerpes erbrachten Leistungen von dieser Leistungsbeschreibung ist antwerpes, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, zur Nachbesserung verpflichtet. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn ein Gebrauch der von antwerpes erbrachten Leistungen zu dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehen Zweck wirtschaftlich sinnvoll nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen möglich ist. Erst wenn es antwerpes innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der von antwerpes erbrachten Leistungen ermöglicht wird, kann der Kunde die nach dem Einzelvertrag für diese Leistung zu zahlende Vergütung in dem Maße mindern, als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Wert der fehlerhaften Leistung zu dem Wert der fehlerfreien Leistung gestanden haben würde.

- (4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung fristlos kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung sechs Monate nach Leistungserbringung, sofern nicht das Gesetz eine kürzere Frist vorschreibt.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten des Kunden hat antwerpes jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen vorzunehmen. Verweigert der Kunde für diesen Zweck seine Mitwirkung, so verliert er sämtliche sonst etwa gegen antwerpes noch bestehenden Rechte aus Wandlung und Minderung sowie Ansprüche auf Erfüllung und Schadenersatz.

§ 8 Allgemeine Haftung

- (1) antwerpes haftet für Personenschäden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der antwerpes oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden oder das Fehlen garantierter Beschaffenheiten verursacht wurden. Darüber hinaus haftet antwerpes unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der antwerpes verursacht wurden.
- (2) Die Haftung von antwerpes ist auf den durch die jeweilige Leistung verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen antwerpes bei Vertragsabschluß aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. antwerpes haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Ansprüche Dritter.
- (3) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet antwerpes nur, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre und soweit die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (4) antwerpes haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Leistungen nicht an einem vereinbarten Termin durchgeführt werden können oder sich der Beginn der Leistungen verzögert, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Einflussbereiches von antwerpes liegen.
- (5) antwerpes übernimmt ferner keine Haftung dafür, dass der Kunde im Falle der Nutzung von Produkten, SecondLevelDomains sowie von bereitgehaltenen Anwendungen und Daten nicht gegen einschlägige rechtliche

Bestimmungen, wie z.B. das Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (iukDG), das Markengesetz (MarkenG) oder andere einschlägige Bestimmungen, verstößt. antwerpes bietet an, das Produkt auf Kosten des Kunden durch auf diesen Rechtsgebieten erfahrene Rechtsanwälte überprüfen zu lassen. Die Einzelheiten einer solchen Prüfung sind gesondert zu vereinbaren.

- (6) Übertragungswege im Internet sind nicht gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert. Damit besteht für technisch hinreichend versierte Teilnehmer im Internet die Möglichkeit, auf fremde Daten zuzugreifen, diese zu lesen und zu bearbeiten. Der Kunde trägt die hiermit verbundenen Risiken. antwerpes übernimmt für Folgen eines etwaigen Zugriffs Dritter keine Haftung.
- (7) antwerpes übernimmt keine Haftung für außerhalb ihres vertraglich übernommen Verantwortungsbereichs liegende Ereignisse und Umstände; dies gilt insbesondere für die Leistungen der Deutschen Telekom und anderer Diensteanbieter, für die Funktionsfähigkeit von Routern außerhalb des antwerpes-eigenen Netzwerkes sowie für den Zustand des Glasfasernetzes.
- (8) antwerpes übernimmt ferner keine Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben, dass antwerpes von Kundenseite zur Verfügung gestellte Computerprogramme in ihre Leistungen einbezieht. Insbesondere haftet antwerpes nicht für die Folgen mangelnder Interoperabilität dieser vom Kunden zur Verfügung gestellten Computerprogramme.
- (9) Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten der antwerpes. Die Haftung für die von solchen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden ist auch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auf den durch die jeweiligen Leistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen antwerpes bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. antwerpes haftet nicht für Schäden die durch fahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten der antwerpes verursacht worden sind.

§ 9 Verzug

Kommt antwerpes mit der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach einer Karenzzeit von einer Woche für jede weitere volle Woche, die sich antwerpes in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der gemäß § 5 auf diese Leistung entfallenden Nettovergütung, höchstens jedoch 10% dieser Nettovergütung, zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche wegen eines Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Ansprüche der antwerpes gegen den Kunden aus einer Verletzung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte verjähren sechs Jahre nach ihrer Entstehung. Die Verjährung aller anderen Ansprüche aus dem Einzelvertrag in Verbindung mit

seinen Anlagen und diesen Digital Communication AGB richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt IV – Verschiedenes

§ 11 Nutzung von Arbeitsergebnissen

- (1) Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Unterlagen, Werkzeugen und sonstigen Techniken, die in Ausführung der vom Kunden beauftragten Leistungen entstehen oder dabei Verwendung finden, verbleiben ausschließlich bei antwerpes und dürfen von antwerpes unter Berücksichtigung des § 13 UrhG auch in anderem Zusammenhang, namentlich in anderen Projekten, genutzt werden, sofern die Einzigartigkeit des für den Auftraggeber entwickelten Produktes in seiner im Rahmen des beabsichtigten und antwerpes mitgeteilten Verwendungszwecks wahrnehmbaren Form bestehen bleibt. Gleiches gilt für Know-how und Erfahrungen, die während der Ausführung der vom Kunden beauftragten Leistungen und der Nutzung ihrer Ergebnisse gewonnen werden.
- (2) antwerpes stellt digitale Leistungen in solcher Form zur Verfügung, dass das Werk in der definierten Umgebung die gestellten Anforderungen erfüllt. antwerpes ist nach seiner Wahl berechtigt, den Programmcode in offener oder geschlossener, in geschützter oder ungeschützter, in editierbarer oder nicht editierbarer Form zum Einsatz zu bringen. antwerpes ist keinesfalls verpflichtet, den Sourcecode offen zu legen oder auszuhändigen.

§ 12 Subunternehmer

antwerpes ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 13 Übertragbarkeit

antwerpes ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. antwerpes und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 14 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzkunden

- (1) Die Parteien werden Informationen oder Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände eindeutig als solche erkennbar sind, geheim halten. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen. Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter entsprechend unterweisen und in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten.

- (2) antwerpes ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Handlungen der Deutschen Telekom und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einfluss-sphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Einzelvertrag, seinen Anlagen und diesen Digital Communication AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 16 Sonstiges

- (1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese Digital Communication AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB sollen zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

- (3) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser Digital Communication AGB im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in dem Einzelvertrag, seinen Anlagen sowie diesen Digital Communication AGB zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit der Einzelvertrag, seine Anlagen oder diese Digital Communication AGB eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Stand:12/2020

Classic Communication AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Agenturleistungen der antwerpes ag

Präambel

- (1) Die antwerpes ag, Vogelsanger Straße 66, 50823 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter Köln unter HRB Köln 20862; (nachfolgend „antwerpes“ genannt) befasst sich mit der Planung und Durchführung von Marketing- und Werbemaßnahmen.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Classic Communication“ AGB) regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen die Rechtsbeziehungen zwischen antwerpes und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“).

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag mit seinen Anlagen einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelauftrag einbezogener besonderer Geschäftsbedingungen und diesen „Classic Communication“ AGB. Die von antwerpes zu erbringende Gesamtleistung wird nachfolgend als „Produkt“ bezeichnet.
- (2) Ein bestimmter Werbeerfolg wird von antwerpes nicht geschuldet.
- (3) Der Leistungsbeginn richtet sich nach der einzelvertraglichen Regelung.

§ 3 Projektabwicklung

- (1) Auf Grundlage der Bedürfnisse des Kunden erstellt antwerpes eine Leistungsbeschreibung, die den Inhalt des von antwerpes zu erbringenden Leistungsumfanges abschließend darstellt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt dieser Leistungsbeschreibung unverzüglich zu widersprechen; unterläßt er dies, gilt der Inhalt der Leistungsbeschreibung als genehmigt.
- (2) Die Parteien benennen jeweils einen verantwortlichen Leiter als Ansprechpartner für das Projekt (nachfolgend „Projektleiter“). Die Projektleiter stimmen die inhaltliche und terminliche Planung und Durchführung des Vorhabens in regelmäßigen Projektleiterbesprechungen ab. antwerpes erstellt über diese Besprechungen Ergebnisprotokolle. Der Kunde ist verpflichtet, dem Inhalt eines Protokolls unverzüglich nach Erhalt zu widersprechen; unterläßt er dies, gilt der Inhalt des Protokolls als genehmigt.
- (3) Ein detaillierter Terminplan wird bei Projektstart erarbeitet. Er bildet die Grundlage für die Steuerung der Projekttermine und ist laufend fortzuschreiben. In dem

Terminplan sollen auch die Termine für die Projektbesprechungen festgelegt werden.

- (4) Die Durchführung der Arbeiten und die Feinabstimmung der Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die abschließende Entscheidung über die konkrete Art der Durchführung der zu erbringenden Leistung liegt bei antwerpes. antwerpes übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele, die er mit den von antwerpes erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den von antwerpes mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitern jegliche Unterstützung bei Arbeiten im Betrieb des Kunden zu gewähren. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, antwerpes alle Informationen zu Verfügung zu stellen, die für die Planung und Durchführung der Marketing- bzw. Werbemaßnahme erforderlich sind.
- (2) Der Projektleiter des Kunden ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt werden, und für die Herstellung des Kontakts zu seinen Fachfunktionen verantwortlich. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass notwendige Entscheidungen des Kunden zeitgerecht getroffen werden.
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig im erforderlichen Umfang und für antwerpes kostenfrei erbracht werden.
- (4) Falls der Kunde seiner Mitwirkungspflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht termingerecht oder nicht ausreichend nachkommt, hat antwerpes das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Einzelauftrages. In diesem Fall ist der Kunde zur Vergütung der bis zur Kündigung von antwerpes erbrachten Leistungen verpflichtet. antwerpes ist berechtigt, anstelle der Kündigung des Einzelauftrages vom Kunden Ersatz des Schadens wie etwa Mehraufwand oder Verzögerungen der Leistungen zu verlangen. Während der Dauer der Verzögerungen ist antwerpes von den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag und diesen „Classic Communication“ AGB befreit.

Abschnitt II – Vergütung, Abrechnung und Fälligkeit

§ 5 Höhe der Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag in Verbindung mit der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Preisliste von antwerpes.
- (2) Im Einzelvertrag angegebene Schätzungen des voraussichtlich erforderlichen Leistungsumfanges sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen

durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges. Falls antwerpes im Laufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze überschritten werden, wird antwerpes den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Kunden wird antwerpes die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Leistungs- und Mengenansätze nicht überschreiten.

- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- (4) Reisekosten, einschließlich Unterbringung und sonstiger Auslagen werden dem Kunden nach Maßgabe der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag rechnet antwerpes über die erbrachten Leistungen nach der Präsentation des Produkts ab.
- (2) antwerpes ist berechtigt, eine angemessene Vorschusszahlung gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- (3) Im übrigen finden die in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Liste „Leistungen und Preise“ aufgeführten Zahlungsbedingungen Anwendung, die dem Kunden zusammen mit diesen „Classic Communication“ AGB vor Erteilung des Einzelauftrages übergeben worden ist.

Abschnitt III – Gewährleistung, Haftung, Verzug und Verjährung

§ 7 Allgemeine Gewährleistung

- (1) Garantien für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werks gelten nur dann als übernommen, wenn sie von antwerpes ausdrücklich und schriftlich als übernommen bezeichnet werden.
- (2) Sofern nicht vorstehend oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, gewährleistet antwerpes die Tauglichkeit ihrer Leistungen zum vertragsgemäßen Gebrauch, wie es sich in Übereinstimmung mit der sich ausschließlich aus der bei Leistungserbringung gültigen und von antwerpes erarbeiteten Leistungsbeschreibung ergibt.
- (3) Im Fall erheblicher Abweichungen der von antwerpes erbrachten Leistungen von dieser Leistungsbeschreibung ist antwerpes, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, zur Nachbesserung verpflichtet. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn das von antwerpes präsentierte Produkt mit dem Inhalt der Leistungsbeschreibung nicht in Einklang zu bringen ist. Erst wenn es antwerpes innerhalb einer angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung der von antwerpes erbrachten Leistung ermöglicht wird, kann der Kunde die nach dem Einzelvertrag für diese Leistung zu zahlende Vergütung in dem Maße

mindern, als zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Wert der fehlerhaften Leistung zu dem Wert der fehlerfreien Leistung gestanden haben würde.

- (4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag in Bezug auf die jeweilige Leistung fristlos kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden vorbehaltlich einer einzelvertraglichen Regelung nach den gesetzlichen Regelungen.
- (5) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten des Kunden hat antwerpes jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleistungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen vorzunehmen. Verweigert der Kunde für diesen Zweck seine Mitwirkung, so verliert er sämtliche sonst etwa gegen antwerpes noch bestehenden Rechte aus Wandlung und Minderung sowie Ansprüche auf Erfüllung und Schadensersatz.

§ 8 Allgemeine Haftung

- (1) Für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet antwerpes gegenüber dem Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) antwerpes übernimmt keine Haftung dafür, daß von ihr entwickelte Marketing- und Werbeleistungen frei von Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter sind. antwerpes verpflichtet sich, den Kunden im Falle eines offenkundigen Verstoßes auf die Gefahr einer Schutzrechtverletzung hinzuweisen.
- (3) antwerpes übernimmt keine Haftung für die patent-, muster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit des gelieferten Produkts.

§ 9 Verzug

- (1) Kommt antwerpes mit der Erfüllung einer Hauptleistungspflicht in Verzug, ist der Kunde berechtigt, nach einer Karenzzeit von einer Woche für jede weitere volle Woche, die sich antwerpes in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der gemäß § 5 auf diese Leistung entfallende Nettovergütung, höchstens jedoch 10 % dieser Nettovergütung, zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ersatzansprüche wegen eines Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.
- (2) Bei Geldschulden, ist antwerpes berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von *acht (8)* Prozent über dem Basiszinsatz zu erheben, sofern keine Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche sowie eines höheren Zinsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Verjährung

Alle Ansprüche aus dem Einzelvertrag in Verbindung mit seinen Anlagen und diesen „Classic Communication“ AGB verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abschnitt IV – Verschiedenes

§ 11 Nutzung von Arbeitsergebnissen, Rechte an Vertragsleistungen

- (1) Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Verfahren, Konzeptionen, Unterlagen, Werkzeugen und sonstigen Techniken, insbesondere Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte verbleiben bei antwerpes, sofern und soweit sich antwerpes im Einzelauftrag nicht verpflichtet hat, diese Rechte an den Kunden abzutreten.
- (2) Dem Kunden werden von antwerpes vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Einzelvertrages die mit den gelieferten Arbeiten zusammenhängenden Nutzungsrechte nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken eingeräumt.

§ 12 Subunternehmer

antwerpes ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.

§ 13 Übertragbarkeit von Rechten und Ansprüchen

- (1) antwerpes ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auch ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten zu übertragen. antwerpes und der Dritte sind verpflichtet, dem Kunden von einer solchen Übertragung gemeinsam schriftlich Mitteilung zu machen.
- (2) Ansprüche des Kunden gegen antwerpes sind nur mit der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung von antwerpes auf einen Dritten übertragbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von antwerpes Dritten Nutzungsrechte einzuräumen.

§ 14 Referenzen

- (1) antwerpes ist berechtigt, den Kunden öffentlich als Referenzkunden zu benennen.
- (2) antwerpes ist berechtigt, Muster des für den Kunden hergestellten Produkts für Referenzen zu nutzen.

§ 15 Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere bei behördlichen Verfügungen, Handlungen der Deutschen Telekom und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Ereignissen, die außerhalb der Einfluss-sphäre der betroffenen Partei liegen, ist diese für die Dauer

und im Umfang des Ereignisses von ihren Leistungspflichten aus dem Einzelvertrag, seinen Anlagen und diesen „Classic Communication“ AGB befreit. Die betroffene Partei wird die andere unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses informieren.

§ 16 Sonstiges

- (1) In Verbindung mit dem jeweiligen Einzelvertrag und seinen Anlagen regeln diese „Classic Communication“ AGB einschließlich etwaiger in den jeweiligen Einzelvertrag einbezogener besonderer Geschäftsbeziehungen sowie gegebenenfalls den Pflichtenheften die Verhältnisse zwischen den Parteien abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, und zwar auch dann nicht, wenn antwerpes in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbracht hat.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „Classic Communication“ AGB sollen zu Beweis Zwecken in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- (3) Es gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Köln.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „Classic Communication“ AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Einzelvertrages, seiner Anlagen sowie dieser „Classic Communication“ AGB im übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der im Einzelvertrag, seinen Anlagen sowie diesen „Classic Communication“ AGB zum Ausdruck kommenden Interessen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt, wenn Einzelvertrag, seine Anlagen oder diese „Classic Communication“ AGB eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Stand: 12/2020

ASP AGB

Besondere Geschäftsbedingungen für Application Service Providing der antwerpes ag

Präambel

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der antwerpes ag („Digital Communication AGB“) die Rechtsbeziehungen zwischen der antwerpes ag („antwerpes“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“). Die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen haben im Fall einander widersprechender Regelungen Vorrang vor den Digital Communication AGB.

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) antwerpes gewährt dem Kunden Zugang zu einzelvertraglich spezifizierten Anwendungen und Daten, die auf Servern der antwerpes und Dritter zur Nutzung durch den Kunden bereitgehalten werden („bereitgehaltene Anwendungen“). Art, Umfang und Dauer der hiermit verbundenen Nutzungsberechtigung ergeben sich aus dem Einzelvertrag sowie den Nutzungsbedingungen der Urheber und Lizenzinhaber dieser Anwendungen.
- (2) Sofern einzelvertraglich keine bestimmte Vertragsdauer festgelegt ist, gilt der Einzelvertrag als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann jeweils mit einer Frist von *drei (3)* Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Verfügbarkeit, Zugriff, Firewalls

- (1) antwerpes hält die bereitgehaltenen Anwendungen auf antwerpes-Servern im Jahresdurchschnitt während 99 % der Zeit verfügbar. Die Internetanbindung der antwerpes-Server erfolgt über eine 100 MBit-Leitung mit einer Redundanz von 2 MBit. Die weiteren technischen Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- (2) Die bereitgehaltenen Anwendungen werden durch dem allgemeinen technischen Fortschritt entsprechende Einrichtungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt und durch backup-Kopien gesichert. Gleichwohl kann ein Einbruch in das System durch Unbefugte („Hacker“) anerkanntermaßen nicht völlig ausgeschlossen werden.
- (3) Zugriffsverweigerungen zufolge eines Hackereintruchs, Computervirus oder aufgrund vergleichbarer Ereignisse (z.B. denial of service attack) werden für die Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit und Zugriffsgeschwindigkeit gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 4 Passwort

- (1) Für den Zugriff auf die bereitgehaltenen Anwendungen stellt antwerpes dem Kunden ein Passwort zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, dieses vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er trägt die ausschließliche Verantwortung für die Folgen eines unbefugten Gebrauchs.
- (2) Der Kunde stellt antwerpes von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die antwerpes durch Verletzung der in Abs. 1 bestimmten Pflichten entstehen.
- (3) Wird auf bereitgehaltene Anwendungen unter Verwendung des Passwortes zugegriffen, so werden diese Zugriffszeiten den Kunden zugerechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass es sich
 - (i) bei dem Zugriff um den eines unbefugten Dritten handelt und dass
 - (ii) der Dritte nicht aus der Sphäre des Kunden von dem Passwort Kenntnis erlangt hat.

§ 5 Haftung

- (1) Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit sowie Fehler- und Virenfreiheit der bereitgehaltenen Anwendungen, die auf von antwerpes betreuten Servern bereitgehalten werden, haftet antwerpes vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen der allgemeinen Haftung gemäß § 8 der Digital Communication AGB. Für bereitgehaltene Anwendungen, die auf nicht von antwerpes betreuten Servern bereitgehalten werden, übernimmt antwerpes grundsätzlich keine Haftung für die in Satz 1 genannten Merkmale.
- (2) antwerpes übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden und für Folgeschäden einschließlich entgangenen Gewinn, die dem Kunden durch unbefugten Zugriff Dritter auf die bereitgehaltenen Anwendungen und Daten und/oder die Daten des Kunden entstehen.

§ 6 Kundeneigene Anwendungen und Daten, Haftung des Kunden

- (1) Soweit die bereitgehaltenen Anwendungen dem Kunden die Möglichkeit gewähren, eigene Anwendungen und/oder Daten auf Servern der antwerpes oder Dritter zu speichern, ist der Kunde für die sich aus der Nutzung dieser Anwendungen und/oder Daten ergebenden Folgen selbst verantwortlich.
- (2) Der Kunde haftet dafür, dass seine Anwendungen und/oder Daten
 - nicht gegen geltendes Recht verstoßen und keinen sittenwidrigen Inhalt haben,
 - nicht das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und
 - nicht Ansprüche und/oder Rechte Dritter verletzen.

- (3) antwerpes ist berechtigt, Anwendungen und/oder Daten, die gegen die Bestimmungen des Abs. 2 verstoßen, zu sperren und gegebenenfalls zu löschen. Der Kunde stellt antwerpesv on allen Kosten und Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Löschung und/oder Sperrung frei. Eine Löschung und/oder Sperrung befreit den Kunden nicht von seinen Leistungspflichten gegenüber antwerpes.
- (4) antwerpes prüft eigene Anwendungen und Daten des Kunden nicht. Etwaige Folgen, die sich aus behaupteten

oder tatsächlichen Ansprüchen Dritter oder fehlender Interoperabilität ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

- (5) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend in Bezug auf Daten des Kunden, die im Rahmen der bereitgehaltenen Anwendungen und Daten auf Servern der antwerpes und Dritter gespeichert werden. Der Kunde ist verpflichtet, eigene Daten regelmäßig zu sichern, um sie im Fall eines Verlustes replizieren zu können.

Stand: 12/2020

Hosting AGB

Besondere Geschäftsbedingungen für Hostingleistungen der antwerpes ag

Präambel

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der antwerpes ag („Digital Communication AGB“) die Rechtsbeziehungen zwischen der antwerpes ag („antwerpes“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“). Die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen haben im Fall einander widersprechender Regelungen Vorrang vor den Digital Communication AGB.

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Hosting-Leistungen

- (1) Das Hosting durch antwerpes umfasst die im Einzelvertrag festgelegte Überwachung der einzelvertraglich näher definierten Systemumgebung und den Betrieb der dafür benötigten Software- und Hardware. Darüber hinaus stellt antwerpes in der Regel auch den Internet-Zugang für die betreffende Software her. Im einzelnen ergibt sich der Leistungsumfang abschließend aus dem Einzelvertrag.
- (2) Die im Einzelvertrag aufgeführten Leistungen beziehen sich ausschließlich auf solche Server der antwerpes, auf denen Applikationen des Kunden arbeiten. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für diese Server die nachfolgenden Einzelbestimmungen.
- (3) antwerpes stellt dem Kunden die Hosting-Leistungen für die im Einzelvertrag genannte Dauer zur Verfügung. Ist keine bestimmte Vertragsdauer festgelegt, gilt der Einzelvertrag insofern als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann jeweils mit einer Frist von *drei (3)* Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Housing-Leistungen

- (1) Das Housing durch antwerpes umfasst die im Einzelvertrag festgelegte Verwahrung kundeneigener Server sowie die Bereitstellung der erforderlichen Strom- und DFÜ-Anschlüsse. Im einzelnen ergibt sich der Leistungsumfang abschließend aus dem Einzelvertrag.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend für Housing-Leistungen.

§ 4 Server-Überwachung

- (1) antwerpes stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass der Serverbetrieb fortlaufend überwacht wird. Zusätzlich zu der technischen Überwachung findet in regelmäßigen Abständen eine Sichtkontrolle

der Server durch antwerpes statt. Als technische Grenze für die betriebliche Verantwortung der antwerpes gilt die Erreichbarkeit der definierten http-Schnittstelle des Kunden über das Internet. Die auf den Servern laufenden Applikationen sind vorbehaltlich einer abweichenden Einzelregelung nicht in die Betriebsverantwortung der antwerpes einbezogen.

- (2) antwerpes ist in der Wahl der Mittel zur Server-Überwachung frei. Auf Wunsch informiert antwerpes den Kunden über die konkret getroffenen Maßnahmen und installierten Sicherungssysteme. Meldungen dieser Sicherungssysteme werden von antwerpes zeitnah auf ihre Relevanz für den Kunden geprüft und gegebenenfalls an den Projektleiter (§ 3 der Digital Communication AGB) unter der von diesem benannten e-mail Adresse weitergeleitet.

§ 5 Zugangsberechtigung zum Server, Passwort

- (1) Soweit einzelvertraglich vereinbart, erhält der Kunde ausschließlich zum Gebrauch in wichtigen Fällen die Möglichkeit des Systemadministrationszugangs (*root*) auf die Server, auf denen Applikationen des Kunden installiert sind.
- (2) antwerpes stellt dem Kunden für den Zugriff auf die Systemadministration ein Passwort zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, dieses vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er trägt die ausschließliche Verantwortung für die Folgen eines unbefugten Gebrauchs. Der Kunde stellt antwerpes von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die antwerpes durch Verletzung dieser Pflichten entstehen.(3) Wird auf betreute Anwendungen und Daten unter Verwendung des Passwortes zugegriffen, so werden diese Zugriffszeiten den Kunden zugerechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass es sich
 - (i) bei dem Zugriff um den eines unbefugten Dritten handelt und dass
 - (ii) der Dritte nicht aus der Sphäre des Kunden von dem Passwort Kenntnis erlangt hat.
- (4) Zugriffe auf die Systemadministration unter Nutzung des Passwortes werden von antwerpes in der Regel protokolliert. Auf Verlangen erhält der Kunde eine Kopie dieses Zugriffsprotokolls.
- (5) Der Kunde hat kein Recht auf physischen Zugang zu den Servern der antwerpes. Für kundeneigene Server besteht nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten ein Recht auf physischen Zugang.

§ 6 Backup-Kopie von Serverdaten

Soweit einzelvertraglich vereinbart, werden die auf den Serverfestplatten befindlichen Daten in den vereinbarten Abständen durch antwerpes gesichert und eine Kopie dieser Sicherung an den Kunden übergeben.

§ 7 Internet-Anbindung

- (1) antwerpes übernimmt die Internet-Anbindung der von antwerpes gemäß § 2 betreuten und der gemäß § 3 verwahrten Server. Die Internet-Anbindung erfolgt über eine 100 MBit-Leistung mit einer Redunanz von 2 MBit. Die weiteren Leistungsparameter dieser Anbindung werden einzelvertraglich spezifiziert.
- (2) Das Internet besteht aus zahlreichen Teilnetzwerken, die wiederum untereinander verbunden sind. Deshalb wird antwerpes mit verschiedenen Betreibern von Verbindungen (Backbones) dieser Teilnetze direkte Anschlüsse vereinbaren. antwerpes ist in der Auswahl der Backbone-Vertragspartner frei.

§ 8 Verfügbarkeit, Zugriff, Firewalls

- (1) antwerpes hält die antwerpes-eigenen Server im Jahresdurchschnitt während 99 % der Zeit verfügbar. Für die Verfügbarkeit kundeneigener Server übernimmt antwerpes keine Gewähr.
- (2) Die gemäß § 2 betreuten und die gemäß § 3 verwahrten Server und die auf ihnen installierten Anwendungen und Daten werden durch dem allgemeinen technischen Fortschritt entsprechende Einrichtungen vor dem unbefugten elektronischen Zugriff Dritter geschützt und durch backup-Kopien gesichert. Gleichwohl kann ein Einbruch in das System durch Unbefugte („Hacker“) anerkanntermaßen nicht völlig ausgeschlossen werden.
- (3) Zugriffsverweigerungen zufolge eines Hackereintruchs, Computervirus oder aufgrund vergleichbarer Ereignisse (z.B. denial of service attack) werden für die Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit und Zugriffsgeschwindigkeit gemäß Abs. 1 nicht berücksichtigt.

§ 9 Haftung

- (1) Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit sowie Fehler- und Virenfreiheit der von antwerpes gemäß § 3 verwahrten Server und der auf ihnen installierten Anwendungen und Daten übernimmt antwerpes keine Haftung.
- (2) antwerpes übernimmt keine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden und für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn, die dem Kunden durch fehlerhafte Software, Viren, denial of service attack oder unbefugten elektronischen oder physischen Zugriff Dritter auf die in § 2 und § 3 genannten Server entstehen.

§ 10 Kundeneigene Anwendungen und Daten, Haftung des Kunden

- (1) Soweit dem Kunden die Möglichkeit gewährt wird, eigene Anwendungen und/oder Daten auf Servern der antwerpes oder Dritter zu speichern, ist der Kunde für alle sich aus der Nutzung dieser Anwendungen und/oder Daten ergebenden Folgen selbst verantwortlich.
- (2) Der Kunde haftet dafür, dass seine auf antwerpes-eigenen Servern installierten Anwendungen und/oder Daten

- nicht gegen geltendes Recht verstoßen und keinen sittenwidrigen Inhalt haben,
- nicht das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen oder beeinträchtigen können und
- nicht Ansprüche und/oder Rechte Dritter verletzen.

- (3) antwerpes ist berechtigt, Anwendungen und/oder Daten, die gegen die Bestimmungen des Abs. 2 verstoßen, zu sperren und gegebenenfalls zu löschen. Der Kunde stellt antwerpes von allen Kosten und Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Löschung und/oder Sperrung frei. Eine Löschung und/oder Sperrung befreit den Kunden nicht von seinen Leistungspflichten gegenüber antwerpes.
- (4) antwerpes prüft eigene Anwendungen und Daten des Kunden nicht. Etwaige Folgen, die sich aus behaupteten oder tatsächlichen Ansprüchen Dritter oder fehlender Interoperabilität ergeben, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- (5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend in Bezug auf Daten des Kunden, die im Rahmen der betreuten Anwendungen und Daten auf Servern der antwerpes und Dritter gespeichert werden. Der Kunde ist verpflichtet, eigene Daten regelmäßig zu sichern, um sie im Fall eines Verlustes replizieren zu können.
- (6) Für die Hardware und Software im Rahmen von Housing-Leistungen ist ausschließlich der Kunde selbst verantwortlich.

§ 11 Eintragung und Pflege von Domain-Namen

- (1) antwerpes übernimmt auf Anforderung des Kunden vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit die Eintragung der SecondLevelDomains bei dem jeweils zuständigen Registrar sowie die Pflege des administrativen und technischen Kontakts sowie des Zonen-Kontakts nach den Vorgaben des jeweils zuständigen Registrars. Darüber hinaus übernimmt antwerpes die Zuordnung einer IP-Adresse zu einer oder mehreren SecondLevelDomains. Eintragung und Pflege werden entweder direkt oder über einen Provider bei dem jeweils zuständigen Registrar vorgenommen. Einzelheiten werden einzelvertraglich geregelt.
- (2) Die Haftung der antwerpes im Zusammenhang mit SecondLevelDomains, die auf Aufforderung des Kunden reserviert werden, ist ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistung im Zusammenhang mit Second-LevelDomains

- (1) antwerpes übernimmt weder eine Gewährleistung für die Erreichbarkeit von Daten unter der überlassenen SecondLevelDomain noch für die einwandfreie Funktion der Domain Name Server, durch die die Übersetzung von SecondLevelDomains in IP-Adressen erfolgt, da antwerpes auf deren Funktionsfähigkeit keinen Einfluß hat. Dies gilt insbesondere, jedoch ohne damit das vorstehend Gesagte zu beschränken, in den Fällen, in denen der Kunde die SecondLevelDomain von einem eigenen Domain Name Server betreuen lässt

- (2) antwerpes prüft die zur Anmeldung gebrachten SecondLevelDomains nicht auf ihre rechtliche Zulässigkeit. Insbesondere aus marken- und wettbewerbsrechtlichen Gründen können Ansprüche Dritter bestehen, die dazu führen, dass Eintragungen geändert oder gelöscht werden müssen. antwerpes übernimmt keine Gewähr für die Freiheit der überlassenen SecondLevelDomains von Rechten Dritter. Die Verteidigung von SecondLevelDomains gegen Ansprüche Dritter obliegt ausschließlich dem Kunden. Auch im übrigen übernimmt antwerpes angesichts der unsicheren Rechtslage keine Gewähr dafür, dass überlassene SecondLevelDomains auf Dauer zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Der Kunde stellt antwerpes von allen Kosten frei, die antwerpes infolge einer notwendigen Änderung einer

SecondLevelDomain oder sonst mit der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter auf eine SecondLevelDomain entstehen.

- (4) antwerpes behält sich vor, SecondLevelDomains bis zu einer gerichtlichen Klärung etwaiger Dritt-Ansprüche zu sperren.
- (5) Der Kunde stellt antwerpes von allen Kosten und Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Löschung oder Sperrung gemäß vorstehendem Abs. 4 frei. Eine Löschung oder Sperrung befreit den Kunden nicht von seinen Leistungspflichten gegenüber antwerpes.

Stand: 12/2020

Software AGB

Besondere Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklungsleistungen der antwerpes ag

Präambel

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der antwerpes ag („Digital Communication AGB“) die Rechtsbeziehungen zwischen der antwerpes ag („antwerpes“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“). Die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen haben im Fall einander widersprechender Regelungen Vorrang vor den Digital Communication AGB.

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Planungsphase

- (1) Die Entwicklung von Computerprogrammen beginnt mit der Erstellung eines Pflichtenheftes. Das Pflichtenheft bildet die verbindliche Grundlage, auf der die im Einzelvertrag genannten Computerprogramme zu erstellen sind. Es enthält eine detaillierte Festlegung und Beschreibung der von den zu erstellenden Computerprogrammen zu erfüllenden Funktionen und Aufgaben, ihrer Schnittstellen, ihres Zusammenwirkens mit anderen bereits bestehenden oder noch zu entwickelnden Computerprogrammen sowie die von den zu entwickelnden Computerprogrammen benötigten und zu erzeugenden Informationen; das beinhaltet unter anderem die Darstellung des Informationsbedarfs, der Informationsbasis, der Informationsflüsse, der Verarbeitungsregeln und der sonstigen Eigenschaften der zu erstellenden Computerprogramme wie zum Beispiel deren Zuverlässigkeit, Benutzerfreundlichkeit, Zeitverhalten, Pflegefreundlichkeit und Übertragbarkeit; darüber hinaus enthält das Pflichtenheft auch Spezifikationen für die Durchführung der Abnahmeprüfung der entwickelten Computerprogramme.
- (2) Das Pflichtenheft enthält auch eine Beschreibung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweils zu erstellenden Computerprogramme erforderlichen Hardware-Konfigurationen.
- (3) Für die Erstellung des Pflichtenheftes benötigt antwerpes detaillierte Informationen über den bestehenden Ist-Zustand und den vorgesehenen Soll-Zustand nach Inbetriebnahme der zu entwickelnden Computerprogramme, über hiermit verfolgte geschäftspolitische und verfahrenstechnische Ziele und Prioritäten des Kunden sowie über alle sonstigen in der Sphäre des Kunden liegenden Vorgaben, deren Kenntnis für antwerpes für die Erarbeitung des Pflichtenheftes erforderlich ist. antwerpes berät und unterstützt den Kunden kontinuierlich bei diesem Informationsprozess und wirkt bei der Zusammenstellung der für die Erstellung des Pflichtenheftes erforderlichen Unterlagen mit.

- (4) antwerpes analysiert, bewertet und dokumentiert den Bedarf des Kunden. Die hierbei erzielten Ergebnisse werden mit dem Kunden erörtert. Auf der Grundlage dieser Erörterung erstellt antwerpes sodann das Pflichtenheft.

Der Kunde ist verpflichtet antwerpes auf Veränderungen in seiner Sphäre hinzuweisen, die für die Erstellung der Computerprogramme und die von ihm damit verfolgten Ziele von Bedeutung sind. Erkennt der Kunde, dass seine Angaben oder Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind, wird der Kunde antwerpes hierauf unverzüglich hinweisen. antwerpes und der Kunde werden die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die zu erstellenden Computerprogramme analysieren und soweit erforderlich und möglich Alternativvorschläge erarbeiten.

- (6) Der Kunde wird das ihm von antwerpes übergebene Pflichtenheft innerhalb von *fünf (5)* Werktagen nach Übergabe prüfen und antwerpes etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche mitteilen. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist, oder erklärt er seine Zustimmung zu dem Pflichtenheft, so gilt es als abgenommen. Änderungswünsche werden gemäß § 4 behandelt.
- (7) Die abgenommene Fassung des Pflichtenheftes wird schriftlich festgehalten und von beiden Parteien abgezeichnet. Es bildet unter Ersetzung aller vorangegangenen Vorstudien und möglichen Zwischenstufen der Planung die verbindliche Grundlage für die nach seinen Spezifikationen zu erstellenden Computerprogramme. Der Inhalt des Pflichtenheftes stellt keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.
- (8) antwerpes übernimmt keine Verantwortung dafür, dass der Kunde die Ziele, die er mit den von antwerpes erbrachten Leistungen und Ergebnissen verfolgt, tatsächlich erreicht.

§ 3 Computerprogrammerstellung

- (1) antwerpes erstellt die Computerprogramme auf der Grundlage des jeweiligen Pflichtenheftes.
- (2) Im Rahmen der Projektleiterbesprechungen unterrichtet antwerpes den Kunden über den Fortgang der Programmierungsarbeiten.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4 Änderungsverlangen

- (1) Solange antwerpes die zu erstellenden Computerprogramme nicht fertig gestellt und an den Kunden übergeben hat, kann dieser von antwerpes Änderungen des Pflichtenheftes verlangen, soweit dies antwerpes nach deren betrieblichen Ressourcen zumutbar ist.

- (2) antwerpes wird das Änderungsverlangen auf seine Durchführbarkeit und die damit verbundenen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge, insbesondere die Vergütung und die Fertigstellungsfristen, prüfen, den Kunden über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichten und mit der Computerprogrammerstellung unter Berücksichtigung des Änderungsverlangens fortfahren, sofern das Änderungsverlangen auf das vertragliche Leistungsgefüge keine Auswirkungen hat. Wenn und soweit das Änderungsverlangen Auswirkungen auf das Vertragsgefüge hat, werden sich die Parteien dementsprechend um eine einvernehmliche Anpassung des Pflichtenheftes bemühen. Der Fertigstellungstermin für das jeweils zu erstellende Computerprogramm verschiebt sich in dem Maße, in dem infolge des Änderungsverlangens bis zur Anpassung des Pflichtenheftes eine Unterbrechung der Erstellungsarbeiten erforderlich war.
- (3) Kommt eine Anpassung der vertraglichen Regelungen nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Kunde eine Änderung gefordert hat, zustande, so werden die Arbeiten ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens weitergeführt. Kündigt der Kunde daraufhin den Einzelvertrag, so ist antwerpes gleichwohl berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.
- (4) Die im Zusammenhang mit einem Änderungsverlangen von antwerpes erbrachten Zusatzleistungen sind auf der Basis von Zeit und Material gemäß den dann aktuellen Vergütungssätzen der antwerpes zu vergüten.

§ 5 Liefertermine

- (1) Fertigstellungstermine für das Pflichtenheft und die danach zu erstellenden Computerprogramme ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. antwerpes unterrichtet den Kunden schriftlich, per e-mail oder Telefax von einer erfolgten Fertigstellung. Bei Computerprogrammen teilt antwerpes darüber hinaus dem Kunden auch deren Funktionsfähigkeit mit.
- (2) antwerpes wird den Kunden umgehend informieren, wenn offenbar wird, dass ein Termin gemäß Abs. 1 nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall werden sich die Parteien um eine einvernehmliche Neufestsetzung der Termine bemühen. Kommt eine Einigung nicht zustande und erbringt antwerpes die von ihr geschuldeten Leistungen nicht zu den jeweiligen Terminen gemäß Abs. 1, so stehen dem Kunden die Rechte gemäß § 9 der Digital Communication AGB zu.
- (3) Die Termine gemäß Abs. 1 verlängern sich angemessen, wenn antwerpes aus von dem Kunden zu vertretenden oder in § 15 der Digital Communication genannten Gründen an einer termingemäßen Leistung gehindert ist.

§ 6 Übergabe und Abnahme der Arbeitsergebnisse

- (1) Die Abnahme des jeweils erstellten Computerprogrammes setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus, mit der die Parteien innerhalb von *drei (3)* Arbeitstagen beginnen, nachdem antwerpes dem Kunden die Fertigstellung und Funktionsfähigkeit des zu erstellenden

Computerprogrammes mitgeteilt und dem Kunden das erstellte Computerprogramm nebst einer Sicherungskopie übergeben hat. Die Funktionsprüfung wird nach dem im Pflichtenheft festgelegten Verfahren anhand der dort genannten Kriterien durchgeführt.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, antwerpes Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen, die während der Funktionsprüfung festgestellt werden, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das geprüfte Computerprogramm die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Abweichungen vom Pflichtenheft und andere Mängel, die die Tauglichkeit des abzunehmenden Computerprogrammes nur unwesentlich mindern, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu versagen.
- (4) Wenn der Kunde entgegen Abs. 3 nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm antwerpes schriftlich eine Frist von *einer (1)* Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist das Vorliegen eines Mangels nachweist, der gemäß Abs. 3 zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Des Weiteren gilt die operative Nutzung des jeweiligen Computerprogrammes als Abnahme.
- (5) Mit der Abnahme des jeweiligen Computerprogrammes verzichtet der Kunde auf seine Mängelbeseitigungs- und Gewährleistungsansprüche, sofern er sich diese nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber antwerpes vorbehalten hat.
- (6) Mit der Übergabe des Computerprogrammes ist der Kunde für die Datensicherung und Archivierung der Programmdateien und Codes selbst verantwortlich. antwerpes garantiert keine Verfügbarkeit von eigenen Archiven.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Mit vollständiger Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung gewährt antwerpes dem Kunden das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht zur Gewährung von Unterlizenzen berechtigende Recht, die erstellten Computerprogramme nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die im Einzelvertrag festgelegten Internetauftritte des Kunden sowie die gegebenenfalls vereinbarten Intra- und Extranetanwendungen beschränkt. Nur in diesem Rahmen darf der Kunde die Computerprogramme laden, anzeigen, ablaufen lassen, übertragen, speichern oder sonst kopieren. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung von antwerpes.
- (2) In dem Umfang, wie die zu erstellenden Computerprogramme bei einem den in dem Pflichtenheft enthaltenen Spezifikationen entsprechenden Betrieb ihrerseits Computerprogramme und/oder sonst urheberrechtlich

geschütztes Material verwenden, für die das Urheberrecht bei Dritten und/oder bei antwerpes liegen, wird antwerpes für Rechnung und zugunsten des Kunden die hierzu erforderlichen Lizenzen beschaffen. Der Kunde bevollmächtigt antwerpes mit dem Abschluss des Einzelvertrages zugleich zum Abschluss der erforderlichen Lizenzverträge.

- (3) Im Rahmen der gemäß Abs. 2 vermittelten Lizenzen richten sich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte ausschließlich nach dem jeweiligen Lizenzvertrag.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch antwerpes weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Produkts für den Kunden bei diesem aufhalten.
- (5) antwerpes stellt Computerprogramme in solcher Form zur Verfügung, dass sie in der definierten Umgebung die gestellten Anforderungen erfüllen. antwerpes ist nach seiner Wahl berechtigt, den Programmcode in offener oder geschlossener, in geschützter oder ungeschützter, in editierbarer oder nicht editierbarer Form zum Einsatz zu bringen. antwerpes ist keinesfalls verpflichtet, den Sourcecode offen zu legen oder auszuhändigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Sourcecode auszulesen und/oder zu verändern.

§ 8 Rechte Dritter

- (1) antwerpes übernimmt vorbehaltlich Abs. 2 alle Kosten und Schadenersatzbeträge, die dem Kunden in der Bundesrepublik Deutschland wegen der Verletzung eines einem Dritten zustehenden gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch ein von antwerpes erstelltes und vertragsgemäß genutztes Computerprogramm rechtskräftig auferlegt werden, sofern der Kunde antwerpes von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen im Einvernehmen mit antwerpes getroffen hat.
- (2) Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann antwerpes auf eigene Kosten das betreffende Computerprogramm in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Einzelvertrag für das betreffende Computerprogramm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet antwerpes dem Kunden für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 8 der Digital Communication AGB.
- (3) antwerpes haftet nicht für die in diesem § 8 geregelten oder in Bezug genommenen Rechte und Ansprüche, falls die Ansprüche Dritter gemäß Abs. 1 auf vom Kun-

den bereitgestellten oder gemäß § 7 Abs. 2 lizenzierten Computerprogrammen und/oder sonst urheberrechtlich geschützten Materialien oder darauf beruhen, dass das betreffende Computerprogramm in einer anderen als der von antwerpes gelieferten unveränderten Originalfassung oder unter anderen als in dem Pflichtenheft angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurde.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Es ist allgemein anerkannt, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.
- (2) Für die von antwerpes erstellten Computerprogramme gewährleistet antwerpes den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit Pflichtenheft. Dies gilt insbesondere für zugesicherte Eigenschaften.
- (3) Im Falle erheblicher Abweichungen des betreffenden Computerprogrammes von der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft ist antwerpes zur Nachbesserung verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn eine Nutzung des betreffenden Computerprogrammes zu dem in dem Pflichtenheft vorgesehenen Zweck wirtschaftlich sinnvoll nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen möglich ist. antwerpes ist berechtigt, Subunternehmer mit der Nachbesserung zu beauftragen. Erst wenn es antwerpes innerhalb einer für sie angemessenen Frist nicht gelingt, die erheblichen Abweichungen durch Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des betreffenden Computerprogrammes ermöglicht wird, kann der Kunde die gemäß dem Einzelvertrag zu zahlende Vergütung in dem Maße mindern, in dem der Wert des fehlerhaften Computerprogrammes zu dem Wert fehlerfreien betreffenden Computerprogrammes gestanden haben würde.
- (4) Anstelle und unter den Voraussetzungen der Herabsetzung der Vergütung kann der Kunde den Einzelvertrag fristlos kündigen. Im Fall einer Kündigung hat der Kunde den Wert der Nutzung des Lizenzmaterials zu diesem Zeitpunkt zu vergüten. Die Verpflichtung zur Nachbesserung sowie das Recht zur Herabsetzung der Vergütung und zur Kündigung enden sechs Monate nach Erhalt des betreffenden Computerprogrammes.
- (5) Mängel, die im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung des betreffenden Computerprogrammes gemäß § 6 objektiv nicht feststellbar waren, sind antwerpes innerhalb von *fünf* (5) Werktagen nach ihrer tatsächlichen Feststellung schriftlich mitzuteilen. Bei einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht gilt das betreffende Computerprogramm in Ansehung dieses Mangels als mangelfrei. Der Kunde hat antwerpes nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.
- (6) Ungeachtet der vorstehenden Rechte und Pflichten hat antwerpes jederzeit auch nach Ablauf der Gewährleis-

tungs- und sonstigen Verjährungsfristen das Recht, von sich aus Nachbesserungen und Wartungsarbeiten an dem betreffenden Computerprogramm, insbesondere durch Neuauflagen oder Ergänzungen, vorzunehmen. Verweigert der Kunde antwerpes den Zugang zu dem betreffenden Computerprogramm zu dem vorstehenden Zweck, verliert der Kunde sämtliche ihm sonst etwa gegen antwerpes zustehenden Ansprüche einschließlich etwaiger Folgeansprüche im Zusammenhang mit dem betreffenden Computerprogramm.

- (7) Das betreffende Computerprogramm wird für den Einsatz in der im Pflichtenheft näher spezifizierten Systemumgebung und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Computerprogrammen entwickelt. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den im Pflichtenheft angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.
- (8) antwerpes übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Dritten, mit denen gemäß § 7 Abs. 2 Lizenzverträge abgeschlossen werden, ihrerseits berechtigt sind, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte zu gewähren.
- (9) Die Leistungs- und Gewährleistungspflichten von antwerpes erlöschen, wenn an dem betreffenden Compu-

terprogramm, seiner Installation oder den Arbeitsergebnissen einer etwaigen Nachbesserung Änderungen vorgenommen werden, denen antwerpes nicht ausdrücklich zugestimmt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Durchführung der Nachbesserung erfordern. Eine Berechtigung des Kunden zur Änderung des betreffenden Computerprogrammes und seiner Installation ist damit nicht verbunden.

§ 10 Überlassenes Material

- (1) antwerpes prüft von dem Kunden zur Verwendung im Rahmen der Programmerstellung überlassenes Material gleich welcher Art nicht auf sein Tauglichkeit zum vorgesehenen Zweck. Dementsprechend gehen alle aus der Verwendung des überlassenen Materials resultierenden Folgen während der Entwicklungsphase wie z.B. Mehraufwand und Verzögerungen bei der Programmerstellung zu Lasten des Kunden.
- (2) antwerpes haftet nicht für Schäden, die auf von dem Kunden gemäß Abs. 1 überlassenem Material beruhen.

Stand: 12/2020

Pflege AGB

Besondere Geschäftsbedingungen für Wartungsleistungen der antwerpes ag

Präambel

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen regeln in Ergänzung einzelvertraglicher Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der antwerpes ag („Digital Communication AGB“) die Rechtsbeziehungen zwischen der antwerpes ag („antwerpes“) und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“). Die Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen haben im Fall einander widersprechender Regelungen Vorrang vor den Digital Communication AGB.

§ 1 Angebote

Angebote von antwerpes sind freibleibend. Irrtum behält sich antwerpes ausdrücklich vor.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Kunde ist berechtigt, gegen Vergütung auf der Grundlage von Material und Zeitaufwand von antwerpes für die einzelvertraglich spezifizierten Computerprogramme nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen die folgenden Wartungsleistungen anzufordern:

- (a) Support des Projektleiters per e-mail, Telefax oder - in dringenden Fällen - per Telefon („Hotline“);
- (b) Pflege der einzelvertraglich spezifizierten Computerprogramme („Pflegedienst“) während der Pflegebereitschaft;
- (c) Pfleagedienste außerhalb der Pflegebereitschaft und für Computerprogramme, die unter anderen als den vom Hersteller oder von antwerpes vorgegebenen Einsatzbedingungen genutzt werden oder durch eigene Programmierarbeiten verändert wurden;
- (d) Pfleagedienste für Teile von Computerprogrammen, deren Funktion von anderen Computerprogrammen abhängt, sofern nicht auch für jenes Computerprogramm ein entsprechender Wartungsvertrag zwischen dem Kunden und antwerpes besteht;
- (e) Wartungsleistungen, die infolge von Gewalt- oder sonstigen äußeren Einwirkungen oder infolge von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Kunden erforderlich werden;
- (f) Schulung von Mitarbeitern des Kunden;
- (g) Installation von Computerprogrammen; sowie
- (h) sonstige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Leistungen.

- (2) Der Kunde kann die Wartungsleistungen während der im Einzelvertrag genannten Dauer abrufen. Ist keine bestimmte Vertragsdauer festgelegt, gilt der Einzelvertrag insofern als auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann jeweils mit einer Frist von *drei (3) Monaten* zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Pflegedienst

- (1) antwerpes leistet für die einzelvertraglich Computerprogramme einen Pflegedienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und zur Beseitigung von Fehlern dieser Computerprogramme, die deren Nutzung nicht nur unwesentlich stören.
- (2) Der Pflegedienst ist auf die in dem Einzelvertrag festgelegte Systemumgebung beschränkt. Deren Änderung sowie eine Änderung des Installationsortes ist antwerpes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige hieraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) antwerpes wird werktags von Montag bis Freitag spätestens innerhalb von *24 Stunden* nach Eingang einer Fehlermeldung mit der Fehleranalyse beginnen. Ein Fehler im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn das betreffende Computerprogramm die in seiner Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht ordnungsgemäß erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, seinen Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung des Computerprogrammes verhindert oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (4) Zur Fehlerbehebung im Rahmen des Pflegedienstes gehört die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie die Behebung des Fehlers oder, soweit dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die Herstellung der Betriebsbereitschaft des betreffenden Computerprogrammes durch eine Umgehung des Fehlers.
- (5) In das weitere Verfahren der Fehlermeldung, -analyse und -beseitigung wird der Projektleiter (§ 3 Abs. 1 der Digital Communication AGB) von antwerpes eingewiesen.

Stand: 12/2020